

Satzung der Wasserstoff-Gesellschaft Hamburg e.V.

Präambel zur Satzung der Wasserstoff-Gesellschaft Hamburg e.V.

Die Wasserstoff-Gesellschaft Hamburg e.V. hat das Potenzial des Wasserstoffs als Zukunftstechnologie für Norddeutschland bereits 1989 erkannt und setzt sich seither für die Einführung dieses umweltfreundlichen Energieträgers ein. Sie ist Impulsgeberin, Bildungs-Expertin und Netzwerkerin.

Bei der Umsetzung der Energiewende und der Erreichung regionaler, nationaler und globaler Klimaziele ist grüner Wasserstoff mittlerweile ein anerkannt wichtiger Baustein.

Wasserstoff ist ein ausgezeichneter Brennstoff mit hohem Energiegehalt. Er verbrennt mit Sauerstoff rückstandsfrei zu Wasser, welches durch Elektrolyse wiederum in Wasserstoff und Sauerstoff zerlegt werden kann. Damit wird ein kohlenstofffreier Kreislauf geschlossen.

Eine Deckung des Energiebedarfs aus schadstofffreien, technisch und gesellschaftlich nicht risikobehafteten Energiequellen erfordert insbesondere den Einsatz erneuerbarer Energie wie Solar-, Wasser- und Wind-Energie. Wasserstoff bietet sich somit als Medium für die Speicherung der so erzeugten Energie an.

Wasserstoff lässt sich gasförmig, flüssig oder fremdmolekülgebunden transportieren und in Nutzenergie umwandeln. Diese Eigenschaften ermöglichen ein sauberes Energiekonzept. Wasserstoff wird in die Zentren mit hohem Energiebedarf transportiert oder dort hergestellt und kann dann beim Einsatz in Industrie, Schifffahrt, Luftfahrt, Straßenverkehr und privater Energieversorgung schadstofffrei genutzt werden.

§ 1

Vereinsname

1. Der Verein führt den Namen „Wasserstoff-Gesellschaft Hamburg e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Verein verfolgt das Ziel, die Nutzung von Wasserstoff als Energieträger in Eurpa voranzutreiben, die wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, technischen, und gesellschaftlichen Voraussetzungen für eine umfassende Wasserstoff- -Wirtschaft zu schaffen, sowie die Durchsetzung des Wasserstoff-Energie-Konzeptes zu fördern und eine umfassende Nutzung zu beschleunigen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1 die vorhandenen Kenntnisse von Wasserstoff-Energie-Systemen sammeln und systematisch auswerten, um damit als Plattform und Anlaufstelle für den Informations- und Wissensaustausch zu dienen;
 - 2.2 Projekte wissenschaftlich, organisatorisch, fachlich und kommunikativ zu unterstützen;
 - 2.3 auf jede geeignete Weise gegenüber allen Akteuren fachliche Impulse durch konstruktive Ideen geben;
 - 2.4 die Gründung und Entwicklung von Projektgesellschaften wissenschaftlich und organisatorisch begleiten, wobei wirtschaftliche Beteiligungen des Vereins an solchen Projektgesellschaften ausgeschlossen sind.
 - 2.5 die Kenntnisse der Wasserstoff-Wirtschaft der Allgemeinheit zugänglich machen – vor allem dadurch, dass in Schulen, Universitäten und anderen Ausbildungsstätten die Aus- und Weiterbildung über Wasserstoff als Energieträger der Zukunft gezielt unterstützt und gefördert wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben oder fördern.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - 2.1 durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende;
 - 2.2 bei natürlichen Personen mit dem Tod;
 - 2.3 bei juristischen Personen oder sonstigen Personengesellschaften mit deren Auflösung;
 - 2.4 durch Ausschließungsbeschluss, der von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die aus den Aufgaben des Vereins erwachsenden Aufwendungen sind durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und aus sonstigen Einnahmen, die aus Dienstleistungen des Vereins für Dritte entstehen, zu decken. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - 2.1 auf Beschluss des Vorstandes,
 - 2.2 auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungs-E-Mail folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereines schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen oder hybriden Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung mitgeteilt.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mindestens 25 Prozent der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 6.1 Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
 - 6.2 Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 6.3 Genehmigung des Voranschlages für das laufende Geschäftsjahr,
 - 6.4 Entlastung des Vorstandes,
 - 6.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 6.6 Beschlussfassung über Änderung der Satzung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, § 33 Abs. 1 S BGB bleibt unberührt,
 - 6.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - 6.8 Wahl zweier Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Rechnungsprüfern oder Ermächtigung des Vorstands, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung zu beauftragen,
 - 6.9 Entgegennahme des Prüfungsberichtes.
7. Beschlüsse können auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Bei Durchführung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist auch eine Abstimmung per Chat oder Abstimmungstool möglich.
8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter bzw. der jeweiligen Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird von einem bzw. einer vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin bestimmten Protokollführer bzw. Protokollführerin erstellt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun Personen: dem/der Vorsitzenden, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Generalsekretär/der Generalsekretärin und den Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre bestellt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziff. 6.7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Das gesamte Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Das Restvermögen ist insbesondere für die Förderung der Nutzung regenerativer Energiequellen zu verwenden.

Stand: 08/21